



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Tiergesundheitsverordnung (TgV)

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. vollzieht gemäss Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz (LaG, GS 910.000) das eidgenössische Tierseuchen- und Tierschutzrecht, welches insbesondere durch das Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.49), die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) und die Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) sowie das Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) geregelt ist.

Gemäss Art. 80 der Bundesverfassung (BV, SR 101) liegt die Regelungskompetenz in diesen Bereichen grundsätzlich beim Bund. Der Vollzug der entsprechenden Bundesgesetzgebungen ist allerdings, vorbehältlich weniger Ausnahmen, Sache der Kantone. Diese sind spezialgesetzlich (Art. 42 Abs. 1 TSchG, Art. 59 Abs. 1 TSG) oder gestützt auf ihre allgemeine Vollzugskompetenz verpflichtet, dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Innerkantonal obliegt die Regelungskompetenz beim Grossen Rat (Art. 3 Abs. 1 LaG).

Heute finden sich die zum Tierseuchen- und Tierschutzrecht gehörenden kantonalen Vorgaben überwiegend in der Tierseuchenverordnung (kTSV, GS 916.410) und der Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz (EV TSchG, GS 452.010).

Seit dem Erlass dieser kantonalen Vorgaben beziehungsweise seit deren letzten Anpassungen gab es auf eidgenössischer Stufe eine Vielzahl von Änderungen in den erwähnten Bundeserlassen. Teilweise wurden kantonale Vorgaben mit Neuregelungen auf der Bundesebene hinfällig, teilweise wurden neue Begriffe eingeführt, sodass die alten Begriffe, wie sie auch im kantonalen Recht verwendet werden, wegfielen. Daher ist es nötig, die kantonalen Bestimmungen der aktuellen bundesrechtlichen Situation anzupassen. Auch andere Kantone haben die Gesetzgebung geändert und an die Vollzugserfahrung angepasst.

Seit 1993 wird das Amt der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt des Kantons Appenzell A.Rh. ausgeübt. Diese übernehmen sämtliche Aufgaben, die nach dem Recht des Bundes und des Kantons Appenzell I.Rh. dieser Funktion obliegen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der Kantonstierärztin und dem Kantonstierarzt das Veterinäramt des Kantons Appenzell A.Rh. mit tierärztlichen und nichttierärztlichen Mitarbeitenden zur Verfügung. Zur Abgeltung übernimmt der Kanton Appenzell I.Rh. 34% der allgemeinen Verwaltungskosten des Veterinäramts des Kantons Appenzell A.Rh. (siehe Vereinbarung vom 15. Dezember 1992 zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Bestellung eines gemeinsamen Kantonstierarztes).

Diese Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. hat sich in den letzten dreissig Jahren etabliert und bewährt. Am 14. Mai 2019 hat die Standeskommission eine Standortbestimmung des Veterinäramts zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass man strukturell bei der heutigen Lösung mit dem gemeinsamen Veterinäramt der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. bleiben will. Die Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Veterinäramts wurde als

gut empfunden. Zum gleichen Schluss kam die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) im Jahr 2015: «Der gemeinsame Vollzug der kantonstierärztlichen Aufgaben funktioniert gut und wird auch als Einheit gelebt. Insgesamt besteht diesbezüglich kein politischer Änderungsbedarf.»

Im Rahmen der Beratungen des Grossen Rates vom 30. November 2020 bezüglich der Spezialfinanzierungen und Fonds wurde unter anderem auch die kantonale Tierseuchenkasse besprochen. Für die Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe und der Blauzungenkrankheit mussten in den Jahren 2002 bis 2008 Ausgaben von zirka Fr. 600'000.-- aus der Tierseuchenkasse entnommen werden, sodass eine Unterdeckung drohte. Durch eine Maximierung der Tierhalterbeiträge und eine entsprechende Aufstockung der Kantons- und Bezirksbeiträge im Jahr 2009 konnte der Bestand der Tierseuchenkasse bis 2015 wieder auf einen Zielbetrag von Fr. 1.5 Mio. geüffnet werden. In den Jahren 2009 bis 2019 mussten keine wesentlichen Ausgaben finanziert werden, sodass der Stand bis zum 31. Dezember 2023 auf rund Fr. 3 Mio. anstieg. Die Kommission für Wirtschaft des Grossen Rates formulierte den Wunsch, dass die gesetzlichen Grundlagen für diese Spezialfinanzierung so angepasst werden, dass korrigierende Massnahmen in Form von Beitragsanpassungen, einer Beitragsdeckelung oder weiterer Massnahmen realisiert werden können. Die in der Tierseuchenverordnung enthaltenen Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen wurden seit dem Jahre 2009 nicht mehr revidiert.

Der Ausbruch einer Tierseuche erfolgt in der Regel unerwartet, und das Ausmass und somit auch die Kosten sind schwierig vorauszusehen. Daher ist es schwierig, einen Zielbestand der Spezialfinanzierung festzulegen. Eine Risikoanalyse des zuständigen Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen nennt derzeit als bedrohlichstes Szenario eine Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest, welche bereits in Italien (Piemont, Lombardei) sowie im Grenzgebiet zwischen Polen und Deutschland aufgetreten ist. Expertinnen und Experten halten die Einschleppung dieser Seuche in die Schweiz für wahrscheinlich. Bund und Kantone sind derzeit daran, ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Seuche zu schnüren.

Die kantonale Tierseuchenkasse muss daher im Grundsatz weitergeführt werden. Die Ständekommission schlägt vor, die Alimentierung der Tierseuchenkasse konkreter zu definieren, mit dem Ziel, die finanziellen Risiken durch mögliche Tierseuchen abzudecken.

Diese Umstände geben den Anlass, die beiden kantonalen Verordnungen in einer Totalrevision zusammenzufassen. Für den Vollzug der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung ist primär das Veterinäramt beziehungsweise die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig (Art. 3 TSG, Art. 33 TSchG). Viele für den Vollzug relevante Organe kommen in beiden Gesetzgebungen vor. Durch eine Zusammenführung der beiden Erlasse wird die kantonale Gesetzlage übersichtlicher und schlanker. Der Bund regelt eine Vielzahl an Vorgaben abschliessend. Die Kantone haben nur noch in wenigen Punkten die Möglichkeit, gesonderte Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für eine Vielzahl von bundesrechtlichen Vorgaben hat der Kanton ausschliesslich die Zuständigkeiten zu regeln. Aus diesem Grund kann die kantonale Gesetzgebung gestrafft werden: Alte, nicht mehr anwendbaren Vorgaben können gestrichen werden, Doppelregelungen können aufgehoben werden.

Neu und konkreter geregelt werden insbesondere die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe (Art. 7 Hilfestellung). Im Vollzug sowie aus den Erfahrungen in anderen Kantonen zeigt sich, dass dieses Thema ohne klare Regelung immer zu Unsicherheiten führt. Der vorliegende Entwurf stärkt die Rechts- und Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten. Für die Tierseuchenkasse wird dem Wunsch der Kommission für Wirtschaft des Grossen Rates entsprechend ein Mindest- und Maximalbetrag festgelegt. Die Festlegung der Details zur Regulierung des Kassenbestands wird

an die Ständekommission delegiert, um schnell und flexibel reagieren zu können (Kapitel III Tierseuchenkasse).

2. Vernehmlassungsverfahren

Vom 3. Juli 2024 bis zum 20. August 2024 wurde über die Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Von den zur Vernehmlassung eingeladenen Behörden und Verbänden sind zehn Rückmeldungen eingegangen.

Die Revisionsvorlage wurde im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich begrüsst. Nebst Änderungsvorschlägen wurden in den Stellungnahmen auch inhaltliche Fragen vorgebracht. Ein grosser Teil der Änderungsvorschläge konnte übernommen und die Antworten zu den Fragen in den Erläuterungen aufgenommen werden. Die Änderungsvorschläge betreffen insbesondere die Erhöhung des Mindestbestandes der Tierseuchenkasse und die Vereinheitlichung der Entschädigungsansätze.

3. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

In einem neuen Artikel wird der Geltungsbereich der Verordnung festgehalten. Zur Tierseuchenbekämpfung werden neu auch die Aspekte des Tierschutzvollzugs sowie die Ausführungsbestimmungen zu den Ein- und Ausgaben der Tierseuchenkasse in einem gemeinsamen Erlass geregelt. Die bisherigen Verordnungen werden ausser Kraft gesetzt.

Art. 2 Vollzug

Die Organe, welchen der Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung obliegt, werden festgelegt.

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig. Hierzu sind unter anderem eine Kantonstierärztin oder ein Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zu bezeichnen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der Ständekommission. Die kantonale Organisation muss geeignet sein, die wirksame Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zu sichern (Art. 3 Abs. 1 und 3 TSG).

Als tierseuchenpolizeiliche Organe gelten unter anderem Behörden oder Personen, die für den Kanton auf dem Gebiet der Tierseuchenpolizei amtliche Verrichtungen ausüben (Art. 6 lit. k TSV). Sie dürfen in ihrer amtlichen Tätigkeit nicht behindert werden und haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Tierseuchengesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelverfügungen erforderlich ist. Werden sie behindert oder verweigert ihnen jemand den Zutritt, so können sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen (Art. 8 TSG, Art. 294 TSV).

Die Kantone errichten je eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, die geeignet ist, den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen (Art. 33 TSchG, Art. 210 TSchV). Die mit dem Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft

der Organe der gerichtlichen Polizei (Art. 39 TSchG, Art. 294 TSV). Den behördlichen Tierschutzorganen steht das Zutritts- und Kontrollrecht zu (Art. 17 Abs. 4 LaG).

Als Vollzugsorgane gelten gemäss Art. 1 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402):

- Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte;
- leitende amtliche Tierärztinnen und leitende amtliche Tierärzte;
- amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte;
- amtliche Fachexpertinnen und amtliche Fachexperten;
- amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
- amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten für weitere Aufgaben. Darunter fallen zum Beispiel auch die Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren.

Die Aufgaben einzelner Organe, welche unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes eingesetzt werden, sind durch den Bund geregelt (Art. 302 TSV, Art. 308 – 310 TSV, Art. 210 TSchV). Sie müssen nicht namentlich in der kantonalen Gesetzgebung genannt werden. Es sind keine separaten Ausführungsbestimmungen erforderlich.

Die Bestimmungen zu den Bezirken und Tierärztinnen und Tierärzten werden angepasst:

- Die Mitwirkung der Bezirke wird neu in Art. 6 geregelt.
- Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, im Rahmen von Aufträgen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zu übernehmen (Art. 3 Abs. 2 TSG). Sie können deshalb weiterhin in Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c vom Veterinäramt mit Aufgaben betraut werden. Die Befugnisse werden durch den Bund ausreichend festgelegt.

Erläuterungen zu den Personen und Organen, die mit seuchenpolizeilichen Aufgaben sowie Aufgabe im Tierschutz betraut werden können, finden sich zu Art. 3.

Art. 3 Standeskommission

Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die Landwirtschaftspolitik aus (Art. 4 Abs. 1 LaG).

Die Standeskommission hat die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt zu bezeichnen und die für den Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung erforderliche Anzahl Vollzugsorgane sicherzustellen. Hierzu hat sie die Möglichkeit, Verträge mit anderen Kantonen abzuschliessen (Art. 4 Abs. 2 lit. a LaG, Art. 32 Abs. 2 TSchG).

Aktuell bestehen nebst der Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die nachfolgenden Vereinbarungen, welche die Standeskommission gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. a LaG abgeschlossen hat:

- Vertrag über die Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltungen und belastete Linien und Stämme im Kanton Appenzell I.Rh. mit dem Kanton Zürich (Art. 34 Abs. 2 TSchG)
- Vereinbarung vom 1. Januar 2010 zwischen St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und dem Fürstentum Liechtenstein über die gemeinsame Beschaffung, Unterhalt und Einsatz von Material für die Tierseuchenbekämpfung.

Für den Vollzug kann es erforderlich sein, dass das Veterinäramt von weiteren Personen und Organisationen unterstützt wird. Da die Standeskommission für die zweckmässige kantonale Organisation zum wirksamen Vollzug zuständig ist, soll sie anderen Dienststellen Aufgaben im Vollzug der Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung zuweisen können, welche nicht im Veterinäramt beider Appenzell angestellt sind. Das können zum Beispiel sein:

- Organe der Wildhut und der Jagd (Art. 121 Abs. 2 Bst. b TSV, Art. 122f TSV, 147 TSV, Art. 165a Abs. 4 TSV, Art. 295 Abs. 1 TSV): Tierseuchen bei Wildtieren;
- Organe der Fischereiaufsicht (Art. 279 TSV, Art. 295 Abs. 1 TSV): Tierseuchen bei Fischen und Krebsen;
- Forstorgane (Art. 295 Abs. 1 TSV): Tierseuchen bei Wildtieren;
- Landwirtschaftsamt (Art. 121 Abs. 2 Bst. b TSV): Registrierung von landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Koordinationsstelle gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft (Art. 8 VKKL, SR 910.15);
- Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure (Art. Art. 293 TSV, 295 Abs. 2 TSV, Art. 301 Abs. 1 Bst. g TSV): Bekämpfung von Zoonosen, Einschränkungen im Verkehr von Lebensmitteln;
- Kantonspolizei (Art. 295 Abs. 1 TSV): Sicherheit bei Kontrollen, Kontrollen von Tiertransporten im Strassenverkehr, Durchsetzung des Zutrittsrechts;
- Strassenverkehrsamt (Art. 26 TSV, Art. 165 TSchV): Kontrolle und Zulassung von Tiertransportfahrzeugen;
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz: Krisenmanagement, kantonale Führungsstab, Zivilschutz, internationale Tierseuchengruppe SG AR AI FL.

Dem Veterinäramt kann die Standeskommission dabei Weisungsbefugnisse einräumen. Die Details werden in einem Standeskommissionsbeschluss geregelt.

Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern (Art. 9 TSG). Im Sinne eines Notfallartikels, ist der Standeskommission – wie bisher - die Kompetenz zukommen zu lassen, Vorschriften über die Bekämpfung von Tierkrankheiten zu erlassen. Gleichzeitig hat sie auch die Entschädigung von möglichen Tierverlusten zu regeln. Mehrere Kantone kennen eine ähnliche Bestimmung.

Die Entschädigung für die Privaten sind im Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet, GS 817.212) festgelegt. Betroffen sind insbesondere die nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.

Für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte liegt ein Vertrag zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und der TMF Extraktionswerk AG betreffend Durchführung der Entsorgung tierischer Abfälle vor (Art. Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 2 VTNP).

Art. 4 Departemente

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement vollzieht die Tierseuchen- und die Tierschutzgesetzgebung (Art. 5 Abs. 1 Bst. a LaG), wobei eine Vielzahl an Vollzugsaufgaben gestützt auf die geltende Bundesgesetzgebung an das Veterinäramt oder direkt an die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt delegiert sind.

Die Bestimmung, dass das Departement mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung abschliessen kann (Art. 3 Abs. b kTSV bisher) ist hinfällig (siehe Art. 4 Abs. 3 LaG).

Im Sinne der Notfallplanung wird der Kanton durch den Bund verpflichtet, solche Plätze zum Vergraben von Tierkörpern (sogenannte Wasenplätze) vorzusehen (siehe Art. 38 Abs. 1 Bst. b VTNP). Aktuell sind keine solchen Plätze ausgeschieden. Für die Entsorgung von verseuchten Tierkadavern und -produkten gibt es in der Schweiz zwei spezialisierte Anlagen (TMF Extraktionswerk AG Bazenheid, GZM Extraktionswerk AG Lyss). Da das Vergraben von Tierkörpern unter anderem auch die Gewässerschutzgesetzgebung tangiert, hat das Departement diese Wasenplätze in Absprache mit dem Bau- und Umweltschutzdepartement zu bestimmen. Die betroffenen Bezirke werden im Festlegungsprozess miteinbezogen. Diese würden im Bedarfsfall kurzfristig bestimmt.

Für die Beseitigung von Wild, das durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt angeordnet wird, um der Ausbreitung einer Seuche entgegenzuwirken, können die Kantone Prämien ausrichten (Art. 35 TSG z.B. i.V.m. Art. 121 oder Art. 165a TSV, Art. 23 kTSV bisher). Hier ist zum Beispiel an eine Abschussprämie für Rothirsche zu denken, welche aus tierseuchenpolizeilichen Überlegungen beseitigt werden müssen, um das Auftreten oder das Ausbreiten der Tuberkulose zu verhindern oder den präventiven Abschuss von Wildschweinen zur Vorbeugung oder Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Art. 5 Veterinäramt

Der alltägliche Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung obliegt dem Veterinäramt beider Appenzell, welches durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt geleitet wird (Art. 3 Abs. 1 TSG, Art. 33 TSchG). Unterstützend wirken folgende Organe mit:

- Bieneninspektorinnen und -inspektoren (Art. 309 TSV);
- Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 75 Abs. 2 TSV).
- amtlich beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte (Art. 3 Abs. 2 TSG);
- Mitarbeitende ausserkantonalen Veterinärdienste;
- Mitarbeitende von Tiergesundheitsdiensten (Art. 295 Abs. 1 TSV).

Reichen diese personellen Ressourcen nicht aus oder sind Spezialkenntnisse gefordert, stehen ihm weitere Dienststellen zur Verfügung (siehe Art. 3 Bst. c).

Zum Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung kann das Veterinäramt Aufträge an nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte und an weitere natürliche oder juristische Personen erteilen. Dies kann auch in Form von Leistungsvereinbarungen geschehen. Diese Leistungen werden weiterhin unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes durchgeführt innerhalb des bewilligten Finanzrahmens. Beispiele solcher Leistungsvereinbarungen sind:

- Leistungsvereinbarung mit Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren;
- Leistungsaufträge mit Schätzungsexpertinnen und –experten im Einzelfall;
- Leistungsvereinbarung zwischen den kantonalen Veterinärdiensten und dem Schweizerischen Viehhändler Verband (SVV) zwecks Förderung eines Standards der Aus- wie der Weiterbildung in den Bereichen Viehhandel und Tiertransportpersonal;
- Leistungsauftrag für Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden zwischen dem Veterinäramt und dem Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst LIA;
- Vereinbarung zwischen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) und dem Veterinäramt beider Appenzell betreffend Durchführung von amtlichen Kontrollen in Fischhaltungen.

Dem Veterinäramt werden mit Bst. a unter anderem auch die weiteren Kompetenzen zugewiesen:

- Die Kantone können namentlich im Fall von hochansteckenden Seuchen spezialisierte Unternehmen mit der Reinigung und Desinfektion beauftragen und die Tierhalter an den Kosten beteiligen (Art. 74 Abs. 5 TSV).
- Die Kantone erlassen seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung und Winterung (Art. 32 Abs. 1 TSV). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erlässt hierzu alljährlich Empfehlungen zur Harmonisierung der Sömmerungsvorschriften der Kantone. Dabei handelt es sich um fachspezifische Inhalte, also um eine Konkretisierung von bestehenden Bundesvorgaben im Bereich Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierarzneimittelgesetzgebung. Materiell wird nichts über das Bundesrecht hinaus geregelt, weshalb die Kompetenz des Departements neu an die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt delegiert wird.
- Personen, die Viehhandel betreiben, benötigen ein Viehhandelspatent. Das Viehhandelspatent wird vom Kanton ausgestellt, in dem die Personen, welche Viehhandel betreiben, ihren Geschäftssitz haben (Art. 34 Abs. 1 und 2 TSV).
- Das Veterinäramt entscheidet über die Ausgaben aus der Tierseuchenkasse im Rahmen der geltenden Visumsregelungen für kantonale Ämter.

Anmerkungen zur Ausgabenkompetenz finden sich in den Bemerkungen zu Art. 14.

Im eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzrecht kommt der Kantonstierärztin dem Kantonstierarzt eine besondere und explizite Rolle zu (Art. 3 Abs. 1 TSG, Art. 210 Abs. 1 TSchV). Ihre Kompetenzen werden unter anderen in Art. 301 TSV geregelt. Es wird festgehalten, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt das Veterinäramt leitet. Ihnen kommen unter anderem auch die nachfolgenden Kompetenzen zu:

- Die Kantone regeln die Aufgaben und Befugnisse der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben (Art. 188 Abs. 1 TSchV).
- Der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt wird die Bezeichnung der Bieneninspektoren und -inspektoren (Art. 5 Abs. 1 TSG) sowie die Einteilung des Kantonsgebiets in Bieneninspektionskreise (Art. 308 TSV) übertragen.

Art. 6 Bezirke

Die Bezirke wirken bei Massnahmen für die Tiergesundheit und den Tierschutz mit (Art. 6 Abs. 1 lit. c LaG). Das zuständige Gemeinwesen hat die angeordneten Massnahmen zu überwachen und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das für deren Durchführung erforderliche Personal und Material zur Verfügung steht (Art. 295 TSV).

Im Alltag sind die Bezirke mit Ausnahme des kantonalen Hundewesens kaum mehr im Vollzug des Veterinäramts eingebunden. Im Falle eines Grossereignisses, z.B. aufgrund einer hochansteckenden Tierseuche, wie Maul- und Klauenseuche oder Afrikanische Schweinepest, oder eines grossen Tierschutzereignisses, werden die personellen Ressourcen des Veterinäramts rasch ausgeschöpft sein, weshalb es auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sein wird. Dabei ist seitens der Bezirke unter anderem an die Mithilfe in der Information (Auskünfte, Plakatierung), Logistik, Absperrungen oder Umleitungen, Mithilfe bei der Sanierung von betroffenen Betrieben und, im Falle der Afrikanischen Schweinepest, im Umgang mit den Wanderwegen oder bei der Kadaversuche zu denken. Dies würde in jedem Fall konkret abgesprochen.

Art. 7 Hilfestellung

Die Aufgaben des Veterinäramts sind überwiegend Verbundaufgaben, welche nur im Austausch und enger Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dem Bund und in seltenen Fällen mit ausländischen Behörden erbracht werden können (Tierverkehr, Inverkehrbringen von tierischen Lebensmitteln und Nebenprodukten). In der Tierseuchengesetzgebung wird die Amtshilfe zwischen den Kantonen durch Art. 296 TSV geregelt. Bislang fehlt eine kantonale rechtliche Grundlage, welche den für den Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung betrauten Ämtern, Organen und Behörden den für den Vollzug erforderlichen Austausch zulässt.

Eine ähnliche Bestimmung kennt zum Beispiel das neue Gesetz über das Veterinärwesen des Kantons Thurgau (§9 VetG, RB 819.1).

Art. 8 Strafverfahren

Da Strafverfahren die Bestrafung von Schuldigen bezwecken und nicht den rechtmässigen Zustand wiederherstellen, ist das Veterinäramt über Entscheide in Strafverfahren zu informieren. Es betrifft sämtliche Entscheide aus dem Bereich des Veterinärrechts, welche in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, insbesondere betreffend die Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- oder Heilmittelgesetzgebung. Für die Hundegesetzgebung wird mit dieser Revision eine Fremdänderung durchgeführt.

II. Tierverkehr und tierische Nebenprodukte

Art. 9 Veranstaltungen

Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen und ähnliche Veranstaltungen sind der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden. Sie treffen gestützt auf die Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung die notwendigen Anordnungen und Bewilligungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung dieser Veranstaltungen. Zusätzlich zur Regelung des Bundes in Art. 27 TSV wird eine Meldefrist und eine Kostenregelung festgelegt. Der Artikel entspricht der bisherigen Bestimmung in Art. 10 kTSV.

Art. 10 Meldepflicht der Inhaberinnen und Inhabern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper und Schlachttierkörper sowie Teile von beiden, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Speisereste, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind, sowie Eizellen, Embryonen und Samen (siehe Art. 3 Bst. b VTNP).

Im ordentlichen Fall sind die Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten angehalten, diese in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen. Tierkörper von Grosstieren können abgeholt werden lassen. Metzger, Schlacht- und Zerlegebetriebe (gewerbsmässige Inhaberinnen und Inhaber) müssen die Entsorgung selbst organisieren.

In ausserordentlichen Fällen kann es vorkommen, dass die Inhaberinnen und Inhaber, ihrer ordentlichen Entsorgungspflicht nicht mehr nachkommen können, zum Beispiel bei einem Brandfall, bei dem innerhalb von kürzester Zeit viele Tiere verenden, welche nicht durch die Tierhaltenden zur Tierkörpersammelstelle transportiert werden können. Oder der Schlacht- und Zerlegebetrieb kann seine tierischen Nebenprodukte wegen seuchenpolizeilichen Massnahmen nicht mehr an seinen angestammten Entsorger liefern. In diesem Fall müssen, wie bisher, individuelle Lösungen mit dem Veterinäramt gefunden werden.

Der Artikel entspricht der bisherigen Bestimmung in Art. 13 kTSV.

Art. 11 Kosten der Entsorgung

Diese Bestimmung wurde im Grundsatz unverändert übernommen. Die Bestimmung für die kostenlose Abholung von Grosstierkadavern wird verallgemeinert und an die Annahmebedingungen der TMF Extraktionswerk AG angelehnt.

Da Tierkörper generell über eine Tierkörpersammelstelle oder direkt in der TMF Extraktionswerk AG entsorgt werden müssen, übernimmt die Tierseuchenkasse auch die Kosten für Nutztiere, für die keine Beiträge geleistet worden sind. Eine separate Abrechnung würde übermässigen administrativen Aufwand generieren.

Sofern eine Vieh-, Epidemie- oder Haftpflichtversicherung, z.B. in einem Brandfall, die Entsorgung von Tierkörpern übernimmt, trägt die Tierseuchenkasse diese Kosten nicht.

Zu den übrigen tierischen Nebenprodukten gehören insbesondere die in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie bei Direktvermarktern anfallenden Schlachtabfälle oder Abfälle der Futtermittelproduktion tierischen Ursprungs (siehe Art. 40 VTNP).

Die bisherige Regelung zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist im neuen Erlass nicht mehr aufzuführen, da der Bund die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ausreichend geregelt hat.

III. Tierseuchenkasse

Die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten (Art. 31 Abs. 1 TSG). Zur Erfüllung dieser finanziellen Obliegenheiten besteht in Appenzell I.Rh. eine kantonale Tierseuchenkasse. Sie wird als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt (Art. 19 Abs. 2 LaG). Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Einnahmen zur Erfüllung einer spezifischen öffentlichen Aufgabe.

Der Grosse Rat legt in diesem Erlass einen Mindest- und Maximalbestand der Tierseuchenkasse und die weiteren Ausführungsbestimmungen fest. Die Standeskommission wird ermächtigt, durch Anpassungen der Beiträge nach Art. 16, den Bestand der Kasse langfristig in diesem Bereich zu halten.

Art. 12 Tierseuchenkasse

Wie bis anhin wird die Landesbuchhaltung mit der Verwaltung der Tierseuchenkasse betraut. Über Ausgaben bis Fr. 10'000.-- entscheidet das Veterinäramt, ansonsten das Departement.

Die vorhandenen Mittel in der Tierseuchenkasse betragen Ende 2023 rund Fr. 3 Mio. Die jährlichen Ein- und Ausgaben belaufen sich momentan auf rund Fr. 370'000.--.

Aufgrund einer sinnvollen Risikodeckung wird ein finanzieller Rahmen zwischen Fr. 1 Mio und Fr. 2.5 Mio. festgelegt. Wird dieser über- oder unterschritten, hat die Standeskommission die Beitragssätze neu festzulegen. Sie legt die Beiträge unter Berücksichtigung der Seuchenlage und von Überwachungs- und Bekämpfungsprogrammen fest.

Ist das Vermögen der Tierseuchenkasse erschöpft, also die Kasse nicht mehr zahlungsfähig, würden die fehlenden Mittel durch einen durch die Standeskommission festgelegten Einmalbeitrag aus der Staatsrechnung gedeckt und später wieder zurückvergütet.

Art. 13 Einnahmen

Gebühren aus dem Vollzug gehören in die Staatsrechnung. Sie werden gestützt auf den Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet; GS 817.212) durch das Veterinäramt erhoben und haben nichts mit der eigentlichen Tierseuchenbekämpfung zu tun. Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Hingegen haben die Gebühren für die Viehhandelspatente in die Tierseuchenkasse einzufließen (Art. 19 Abs. 3 LaG). Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf rund Fr. 2'000.--.

Bis anhin nahm die Tierseuchenkasse durch die Sömmerung von ausserkantonalem Vieh rund Fr. 12'000.-- pro Jahr ein. Da sich die Sömmerung im Risiko nicht wesentlich vom übrigen Tierverkehr unterscheidet und es ein Rückgriffsrecht im Seuchenfall auf andere Kantone gibt (Art. 32 Abs. 2 TSG), kann auf die Erhebung dieser Gebühren aus seuchenrelevanten Überlegungen, aber auch aus administrativen Gründen, verzichtet werden. Diese Bestimmung wird gestrichen.

Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben für die Abgeltung an die Kantone für das nationale Überwachungsprogramm (Art. 56a TSG). Da die Abgeltung direkt mit den Laborkosten des Überwachungsprogramms verrechnet wird, kann die bisherige Bestimmung gestrichen werden.

Art. 14 Ausgaben

Die Ausgaben der Tierseuchenkasse entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Der Artikel entspricht dem bisherigen Art. 17 kTSV.

Es wird präzisiert, dass die Kosten für die Bekämpfung und Überwachung von auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen nur übernommen werden, wenn sie vom Veterinäramt angeordnet wurden. So werden zum Beispiel Impfungen oder andere Therapien, welche Tierhaltende selbst veranlasst haben und nicht Teil eines Bekämpfungsprogramms sind, nicht vergütet.

Laborkosten werden bei allen Tierseuchen nach Anweisung des Veterinäramts übernommen. Damit soll verhindert werden, dass unnötige und nicht sinnvolle Laboruntersuchungen durchgeführt werden.

Der Kanton stellt die Desinfektionsmittel für die amtlich angeordneten Desinfektionen zur Verfügung (Art. 74 Abs. 3 TSV). Die Kosten für die Reinigung trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter. Vorbehalten bleibt Art. 74 Abs. 5 TSV.

Die Beteiligung der Tierhalter (bisher Art. 18 und 22 kTSV) wird grösstenteils durch Art. 59 Abs. 2 TSV, Art. 74 Abs. 4 TSV sowie Art. 43 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU, SR 916.443.11) geregelt. Eine weitere kantonale Regelung ist hinfällig und birgt sogar die Gefahr von juristischen Unklarheiten. So ist klar, dass die Tierseuchenkasse nur Kosten trägt, welche als Ausgabe durch die Standeskommission oder die vorliegende Verordnung explizit geregelt werden.

Tierseuchenereignisse und tierseuchenpolizeiliche Massnahmen können Tierhaltende persönlich und wirtschaftlich hart treffen. Einen Teil der wirtschaftlichen Verluste werden unter bestimmten Voraussetzungen durch die Tierseuchenkasse entschädigt (Art. 32 TSG). Hingegen

sind keine ordentlichen Beiträge für wirtschaftliche Leistungseinbussen und -verluste vorgesehen. Die Betriebe können teilweise privatrechtliche Versicherungen gegen dieses Risiko abschliessen (sogenannte Epidemienversicherungen).

Das bisherige Recht sah ausserordentliche Beiträge vor, sofern Tierhaltende aufgrund von tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in eine Notlage geraten sind (Art. 21 Abs. 1 kTSV bisher). Diese Formulierung hat sich als unpräzise erwiesen. Zudem ist eine «Notlage» sehr schwierig nachweisbar. Deshalb wird die Bestimmung konkretisiert.

Es sollen Personen um ausserordentliche Beiträge bitten dürfen, welche den Betrieb ganz oder teilweise schliessen oder ihre Geschäftstätigkeiten einschränken oder die Arbeit unterbrechen müssen.

Nicht berechtigt sind Personen, welche zum Beispiel reine Ertragseinbussen sowie höhere Aufwände und Produktionskosten beziffern, die nichts mit den direkten Tierverkehrseinschränkungen zu tun haben.

Das Departement hat beim Entscheid die wirtschaftliche und finanzielle Lage der betroffenen Person oder der betroffenen Tierhaltung insgesamt mitzuberücksichtigen.

Art. 15 Entschädigung von Tierverlusten

Die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste, ausgenommen im Zusammenhang mit hochansteckenden Seuchen (Art. 31 TSG). Entschädigungen werden unter anderem nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden herabgesetzt, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe nicht oder zu spät gemeldet oder sonst wie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat (Art. 34 Abs. 1 TSG).

Zur Bemessung der Entschädigungen für Tierverluste ist in der Regel eine Schätzung der Tiere und der Bestände vorzunehmen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erlässt hierfür Richtlinien. Der Bundesrat kann Höchstbeträge bestimmen. Die Kantone haben die Entschädigungen so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses mindestens 60 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Entschädigungen von den Kantonen endgültig festgesetzt (Art. 36 Abs. 1-3 TSG).

Bei der letzten Revision der Tierseuchenverordnung (2009) erfolgte für gewisse Tiergattungen eine Reduktion von 90% auf 60% (u.a. Tiere der Pferdegattung, Neuweltkameliden, Fische, Kaninchen, Bienen). Begründet wurde es damals mit den sehr hohen Schätzungswerten im Verhältnis zu den Beiträgen, die die Tierhaltenden solcher Tiere der Tierseuchenkasse abzuliefern haben. Die Änderung gab im Grossen Rat damals nicht zu reden.

In der aktuellen Vernehmlassung wurde diese Regelung hinterfragt.

Die Standeskommission ist mit dem Hinweis in der Vernehmlassung einverstanden. Die Festlegung mit einem einheitlichen Entschädigungsansatz führt zu einer administrativen Vereinfachung. Die zu erwartenden Mehrkosten sind nach heutiger Einschätzung tragbar. Die Änderung wird aufgenommen, die Entschädigungsansätze werden für sämtliche Tierkategorien auf 90% festgelegt.

Details über die amtliche Schätzung sind durch die Standeskommission zu regeln.

Art. 16 Beiträge

Zum langfristigen Erreichen des Vermögensziels der Tierseuchenkasse legt die Standeskommission die jährlichen Beitragssätze neu fest (Art. 12 Abs. 2).

Auf die Erhebung von Beiträgen von Fischzuchten ist zu verzichten. Im Kanton gibt es keine kommerziellen Fischzuchten. Es gibt mehrere Fischhaltungen, welche zum Teil eine gewerbsmässige Fischmast betreiben. Der administrative Aufwand für den Einzug der Beitragssätze bei diesen wird jedoch als unverhältnismässig betrachtet.

Die übrigen Ausführungsbestimmungen werden beibehalten.

Art. 17 Aufteilung der Bezirksbeiträge

Die Aufteilung der Bezirksbeiträge bleibt gleich. Die Formulierung wird den neuen Zuständigkeiten entsprechend angepasst.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG soll auch für vom Veterinäramt beigezogene Polizei sowie Private (Organisationen und Privatpersonen) gelten, sofern sie gemeinsam mit der Behörde zur Unterstützung des Vollzugs auftreten. Das können zum Beispiel Tierheime oder Tierschutzvereine sein, welche das Veterinäramt in der Haltung und Betreuung von zu beschlagnahmenden Tieren unterstützen.

Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 TSchG).

Dieser Artikel schafft Rechts- und Vollzugssicherheit, welche sich an die Bestimmungen anderer Kantone anlehnt.

Die übrigen in den Ausführungsbestimmungen der EV TSchG enthaltenen Bestimmungen sind entweder in den übergeordneten Kapiteln II – IV integriert oder hinfällig, weil der Bund hier abschliessende oder ausreichende Vorgaben macht, beispielsweise:

- Tierbestandeskontrollen (siehe z.B. Art. 30 TSchV, Art. 93 TSchV, Art. 108 TSchV, 143 TSchV);
- Bewilligungsverfahren (siehe z.B. Art. 93, 101b, 106 / 108, 122, 143 TSchV).

Appenzell I.Rh. verfügt über keine eigene kantonale Tierversuchskommission. Hierzu besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich (siehe Art. 3).

Art. 19 Entzug aufschiebende Wirkung

Das bisherige Recht sieht vor, dass Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen mit Auftreten einer Seuche keine aufschiebende Wirkung haben (Art. 28 kTSV). Der Artikel wird umformuliert beibehalten.

Zusätzlich sollen auch Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheide betreffend die Vollstreckung von Verfügungen des Veterinäramts die aufschiebende Wirkung entzogen werden können:

Grundsätzlich haben Einsprache und Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet (Art. 42 Abs. 1 VerwVG). Verfügungen sind vollstreckbar, wenn sie mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht oder nicht mehr angefochten werden können, es sei denn, die Verwaltungsbehörde habe die Vollstreckbarkeit auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Verwaltungsbehörde die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen (Art. 57 VerwVG).

Vollstreckungen gehen in der Regel langwierige Verfahren voraus, insbesondere wenn die Tierhaltenden Rechtsmittel gegen frühere Verfügungen und Entscheide erhoben haben. So kann ein Verfahren wegen eines Tierhalteverbots bis zum Entscheid der Rechtsmässigkeit gut vier Jahre dauern. In dieser Zeit ist das Veterinäramt angehalten, den Zustand der Tiere regelmässig zu prüfen und erforderliche Sofortmassnahmen anzuordnen. Die Tierhaltung muss ohne gravierende Verstösse, welche ein sofortiges behördliches Einschreiten nach Art. 24 TSchG erfordern, allerdings toleriert werden. Hält sich die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht an das Tierhalteverbot muss ihr oder ihm in Form einer Vollstreckungsverfügung eine verhältnismässige Frist gegeben werden, den rechtmässigen Zustand selbständig wieder herzustellen. Erst dann kann das Veterinäramt die meist schon im Voraus angedrohte und verfügte Ersatzvorkehrung durchführen. Kann einer Vollstreckungsverfügung nicht grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen werden, drohen weitere vier Jahre Rechtsmittelverfahren. Aus Sicht des Tierwohls ist dies deshalb grundsätzlich zu unterbinden. Dennoch braucht es in jedem Fall eine Einzelbeurteilung. Zudem kann die Rechtsmittelbehörde eine gegenteilige Verfügung treffen (Art. 42 Abs. 2 VerwVG).

Eine solche Regelung schafft ebenfalls Rechts- und Verfahrenssicherheit.

Das Strafverfahren wird bereits im Strafprozessrecht geregelt. Diese Bestimmungen können daher aus der Verordnung gestrichen werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts.

Die beiden bisherigen Verordnungen über die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz werden aufgehoben.

Art. 1 Abs. 1 lit. m Verordnung zum Jagdgesetz (GS 922.010) steht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Kompetenzen der Kantonstierärztin und des Kantonstierarztes. Die Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden.

Die Staatsanwaltschaft unterscheidet bei Vorfällen mit Hunden Ereignisse zwischen Hund und Tieren und Ereignisse zwischen Hund und Mensch. Während die Vorfälle zwischen Hund und Tier nach der Tierschutzgesetzgebung bestraft werden können, sind Vorfälle zwischen Hund und Menschen nach der Hundegesetzgebung zu bestrafen, weil die Würde und das Wohlergehen von Tieren nicht missachtet wurden. Damit die zuständigen Behörden in beiden Fällen verwaltungsrechtliche Massnahmen prüfen können, ist eine Meldepflicht für Strafverfahren erforderlich. Währenddem mit Art. 13 eine derartige Meldepflicht für veterinärrechtliche Bestimmungen eingeführt wird, fehlt seitens der Hundegesetzgebung ein entsprechender Artikel für den Fall b. Ein solcher wird hiermit mit dem neuen Art. 8b in der Verordnung zum Hundegesetz (HuV; GS 560.110) eingeführt.

4. Entwurf des Ständekommissionsbeschlusses zur Tiergesundheitsverordnung

Der Ständekommissionsbeschluss zur Tiergesundheitsverordnung soll unter anderem die Beizugsbefugnisse des Veterinäramtes regeln. In Art. 2 Abs. 1 lit. e des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen, dass das Veterinäramt zur Unterstützung beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung auch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz beiziehen kann. In Bezug auf diese Aufgebotskompetenzen laufen derzeit noch Abklärungen, welche bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Genehmigung des Ständekommissionsbeschlusses an die Ständekommission abgeschlossen sein werden. Daraus könnte sich eine Überarbeitung der entsprechenden Bestimmung ergeben.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Tierseuchenverordnung und der Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2024

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig